

Weisung

über

Anlagen für die Stromerzeugung

aus

Erneuerbaren Energien

(Weisung EEA vom 1. Juni 2008)

Stand: **Gültig ab 1. Januar 2024**

Verteiler

- GF Elektra Neuendorf
- Homepage www.neuendorf.ch / Elektra / Weisungen
- Interessierte

Hinweis: Die männliche Schreibweise gilt rechtsgleich für alle Geschlechter.

Die Geschäftsführung der Elektra Neuendorf

(nachfolgend Elektra genannt),

gestützt auf Art. 2 Abs. 2 (Weisungsrecht), Art. 9 Abs. 1 (Leistungsfähigkeit des Verteilnetzes) und Art. 25 (Energieerzeugungsanlagen) des Elektraereglements vom 21.11.2017

erlässt:

1 Zweck und Geltungsbereich

- Art. 1 ¹ Diese Weisung regelt die Bedingungen und das Verfahren für den Anschluss von Anlagen für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energie-Anlagen (nachstehend EEA genannt) an das Verteilnetz der Elektra, sowie das Vorgehen bei Eigenverbrauch inkl. Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV).
- ² Die Weisung basiert auf:
- Art. 15 ff. des Energiegesetzes vom 30.9.2016 (EnG),
 - Art. 10 ff. der Energieverordnung vom 1.11.2017 (EnV),
 - der Energieförderungsverordnung vom 1.11.2017 (EnFV),
 - der Branchenempfehlung NA/EEA-NE7 – CH 2020 vom 14.9.2020 (NA/EEA 2020),
 - den Werkvorschriften BE/JU/SO 2021-02, Stand 1.7.2023 (WV 2023).
- ³ Die Anerkennung einer Anlage als solche für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien richtet sich nach der Eidg. Gesetzgebung.
- ⁴ Speicheranlagen sind den EEA gleichgestellt.
- Art. 2 ¹ Für die Anmeldung, die Projektfortschritts- und die Inbetriebnahmemeldungen an Pro-novo AG gelten die dortigen Bestimmungen.

2 Anmeldung und Bewilligung

- Art. 3 ¹ Wer eine EEA oder einen Speicher installieren und in Betrieb nehmen will, benötigt eine Anschlussbewilligung der Elektra.
- ² Die Anmeldung bei der Elektra erfolgt mit Formular ‚Technisches Anschlussgesuch‘ (TAG)¹. Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zur Vervollständigung zurück geschickt.
- ³ Einpolige steckerfertige Plug&Play PV-Anlagen mit einer AC-seitigen Nennleistung von maximal 600 W sind vor der Inbetriebnahme mit dem entsprechenden Formular bei der Elektra anzumelden².
- Art. 4 ¹ Die Elektra teilt dem Antragsteller innert 30 Tagen den Entscheid über das Anschlussgesuch sowie die Bedingungen für die Einspeisung resp. Rücklieferung ins Verteilnetz mit.
- ² Anmeldungen für Plug&Play PV-Anlagen werden mit einem Bescheid bestätigt.

3 Installation und Anschluss

- Art. 5 ¹ Anschlüsse von EEA an das Verteilnetz der Elektra oder an die Hausinstallation dürfen nur durch eidg. konzessionierte Elektro-Installateure erfolgen (I-Konzession).
- ² Für die Bewilligung der DC- und AC-seitigen elektrischen Installation sind der Elektra Installationsanzeigen (IA) einzureichen.
- ³ Nach erfolgter Installation stellen die Elektro-Installateure die DC- und AC-seitigen Sicherheits-Nachweise (SiNa) zu Händen des EEA-Eigentümers und der Elektra aus.
- ⁴ Der EEA-Eigentümer oder sein Beauftragter veranlasst innerhalb von zwei Monaten seit der Übernahme die DC- und AC-seitigen Abnahmekontrollen der EEA².
- ⁵ EEA-Speicher dürfen weder elektrische Energie aus dem Verteilnetz aufnehmen noch solche an das Verteilnetz abgeben.

¹ Zu beziehen bei der Elektra oder auf der Homepage www.Neuendorf.ch / Elektra / Formulare.

² Art. 35 Abs. 3 NIV (Stand 1.1.2022)

4 Beglaubigung der Anlagedaten

- Art. 6 ¹ Für PV-Anlagen bis 100 kVA Anschlussleistung können die Anlagedaten durch die Elektra beglaubigt werden³.
- ² Für die Beglaubigung durch die Elektra hat der Antragsteller (Produzent) oder sein Beauftragter folgende Unterlagen einzureichen:
- elektron. Formular der Pronovo AG (technischer Teil ausgefüllt),
 - Sicherheitsnachweise (SiNa) der Schluss- und der Abnahmekontrolle AC und DC,
 - einpoliges Anschluss-/Zählerschema,
 - ‚Inbetriebnahmemeldung‘ der EEA.

5 Messung, Auslesung, Meldungen

- Art. 7 ¹ Der Ein- resp. Umbau der Mess- und Steuerapparate erfolgt durch die Elektra.
- ² Die Messung der Einspeisung in das öffentliche Verteilnetz (Z1) erfolgt:
- a) bei direkter Einspeisung nach dem Nettoprinzip,
 - b) bei Eigenverbrauch mit einer bidirektionalen Messung.
- ³ Bei Eigenverbrauch erfolgt die Messung der PV-Nettoproduktion (Z2) gemäss Variante B2 der Empfehlung des BFE vom Oktober 2014 zu Lasten der Elektra.

Art. 8 Anlagen mit Zählerfernauslesung

- ¹ EEA mit einer Anschlussleistung über 30 kVA erhalten am Anschlusspunkt an das öffentliche Verteilnetz eine Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung (Zählerfernauslesung, ZFA).
- ² Eigenverbrauchsanlagen über 30 kVA erhalten Lastgangmessungen mit ZFA:
- für die Nettoproduktion: am Anschlusspunkt an das Haus- oder Betriebsnetz,
 - für die Überschuss-Rücklieferung: am Verknüpfungsort mit dem öffentlichen Verteilnetz.
- ³ Die Meldung der Nettoproduktion resp. der Überschuss-Rücklieferung an Pronovo AG erfolgt über die Zählerfernauslesung.

Art. 9 Anlagen ohne Zählerfernauslesung

- ¹ EEA im EVS oder mit Handel des ökologischen Mehrwerts, jedoch ohne ZFA, werden vierteljährlich durch die Elektra abgelesen.
Die Meldung der Produktion an Pronovo AG erfolgt durch die Elektra.
- ² Alle übrigen Anlagen werden halbjährlich durch die Elektra abgelesen.
HKN-Meldungen an Pronovo AG für Anlagen ohne Handel des ökologischen Mehrwerts erfolgen durch die Elektra.

6 Eigenverbrauch, ZEV

- Art. 10 ¹ Die vom Produzenten oder seinem Vertreter unterzeichnete Anmeldung für den Wechsel in den Eigenverbrauch muss mind. 3 Monate zum Voraus an die Elektra erfolgen⁴.
- ² Alle dem Eigenverbrauchs-Messkreis zugeordneten Verbraucher werden mit dem Haushaltstarif abgerechnet.
- ³ Die Vergütung der Elektra bemisst sich nach der ins Elektranetz eingespeisten Überschuss-Rücklieferung.
- ⁴ Beim Zusammenschluss mehrerer Grundeigentümer zum Eigenverbrauch (ZEV) regeln die Elektra und der Vertreter des ZEV die Modalitäten vertraglich. Die in den ZEV eintretenden Grundeigentümer (worunter auch Stockwerkeigentümer verstanden werden) und Mieter, oder eines Grundeigentümers mit seinen Mietern, bescheinigen mit ihren Unterschriften im ZEV-Vertrag den Austritt aus der Belieferung durch den Netzbetreiber (Vertragsänderung).
- ⁵ Den ZEV-Vertrag nicht unterzeichnende Eigentümer und Mieter werden weiterhin amtlich gemessen und durch die Elektra abgerechnet.

³ Art. 2 Abs. 2^{bis} HKSV UVEK vom 1.11.2017 (Stand 1.1.2022)

⁴ Art. 18 Abs. 2 EnV vom 1.11.2017

7 Vergütung der Netzeinspeisung

- Art. 11 ¹ Die Einspeisungen aus EEA im EVS werden durch Pronovo AG direkt an die Produzenten vergütet.
- ² Die Einspeisungen aus EEA z.G. der Elektra, d.h. ohne EVS (KEV) und ohne Drittvermarktung, werden durch die Elektra vergütet.
- Art. 12 ¹ Die Vergütung der Elektra für den gemäss Art. 11 Absatz 2 z.G. der Elektra eingespeiseten Strom aus EEA wird jährlich festgesetzt.
- ² Die Vergütung 2024 beträgt **14.4 Rp./kWh** inkl. MWST für die physikalische Einspeisung in das Verteilnetz der Elektra (Nettoproduktion bei Anschluss an das Verteilnetz resp. Überschuss-Rücklieferung bei Eigenverbrauch).

8 Kostentragung

- Art. 13 ¹ Der Antragsteller (Produzent ohne/mit Eigenverbrauch) trägt die Kosten für:
- die gesamte PV-Anlage sowie die notwendigen Anpassungen an der Hausinstallation bis zum Anschlusspunkt inkl. allf. Transformation;
 - die erforderliche Installation für die Bereitstellung der Messsignale am Messort (Messgerät) und Sendeort (Antennenstandort) sowie die Bereitstellung der Mess- und Antennenplätze.
- ² Die Elektra trägt die Kosten für:
- die Messung und die Übertragung der Messsignale in die Datenbearbeitung;
 - die Elektra-interne Nettoproduktionsmessung (Z2) der EEA (keine Grundgebühr).
- Art. 14 Für notwendige Verstärkungen des Verteilnetzes holt die Elektra bei der Elektrizitätskommission des Bundes (EiCom) die Bewilligung ein.

9 Netzsteuerung, Frequenz- und Spannungsqualität

- Art. 15 ¹ EEA sind gemäss Ziffer 7.5 NA/EEA 2020 mit einer Schnittstelle für die (spätere) netzseitige Steuerung oder Abschaltung der Einspeisung ins Elektranetz auszurüsten.
- ² EEA mit einer Anschlussleistung über 30 kVA unterstehen dem 50.2Hz-Überfrequenz-Retrofit 2 der EiCom⁵ gemäss Ziffer 5.8 NA/EEA 2020.
- Art. 16 ¹ Der Antragsteller hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass keinerlei störende Einwirkungen auf das Verteilnetz bestehen und die branchenüblichen Grenzwerte für die Spannungsqualität eingehalten werden. Grundlage dazu bilden die Normen über die Spannungsqualität (SN EN 50160) sowie die Technischen Regeln DACHCZ. Die Elektra kann die Qualität der Einspeisung überprüfen lassen.
- ² Bei Spannungsanstiegen über den branchenüblichen Grenzwerten bleiben vorbehalten:
- die Begrenzung der Einspeiseleistung am Anschlusspunkt,
 - die Aktivierung der Blindstrom-Funktion Q(U).
- ³ Bezüglich der Wegschaltung störender Anlagen vom Verteilnetz gilt Art. 11 Abs. 2 des Elektrareglements vom 21.11.2017 sinngemäss.

10 Schlussbestimmungen

- Art. 17 Die Installationen der EEA und Speicher unterstehen der periodischen Hausinstallationskontrolle.
- Art. 18 Die Rechtsmittel richten sich nach Art. 62 des Elektrareglements vom 21.11.2017.
- Art. 19 Diese Weisung ist gültig ab 1.1.2024 und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Neuendorf, 15. Januar 2024

ELEKTRA NEUENDORF
Geschäftsführung

⁵ Schreiben der EiCom vom 21.1.2020